

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/5020 –**

Neue Erkenntnisse zur möglichen Auslieferung des rechten Aktivisten A. H.

Vorbemerkung der Fragesteller

Der nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller extrem rechte Verschwörungstheoretiker A. H. entzog sich durch Ausreise in die Türkei einem im Februar 2021 erlassenen Haftbefehl. Die Berliner Generalstaatsanwaltschaft räumte am 17. Oktober 2022 gegenüber dem Magazin „stern“ erstmals ein, fälschlicherweise davon ausgegangen zu sein, A. H. habe neben der deutschen Staatsbürgerschaft auch die türkische. Tatsächlich besitzt er demnach nur die deutsche Staatsbürgerschaft. Nach den entsprechenden Medienberichten räumte die Staatsanwaltschaft gegenüber dem „Spiegel“ ein, bereits seit dem 31. März 2022 gewusst zu haben, dass A. H. nicht die türkische Staatsbürgerschaft besitzt (vgl. <https://www.stern.de/panorama/fehler-der-staatsanwaltschaft--attila-hildmann-hat-doch-nicht-die-tuerkische-staatsbuergerschaft-32823840.html>, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/attila-hildmann-koennt-e-wohl-nach-deutschland-ausgeliefert-werden-a-de59b568-0649-4349-9789-242a83a366c0>).

1. Hat die Bundesregierung bzw. eines ihrer Bundesministerien oder eine ihrer Behörden ein Auslieferungsgesuch für A. H. bei der Türkei gestellt, und wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?

Die Frage bezieht sich auf konkrete Maßnahmen in einem laufenden Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin. Zu auf Landesebene geführten Verfahren nimmt die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung grundsätzlich keine Stellung. Daneben äußert sich die Bundesregierung auch nicht zu Einzelheiten von möglichen laufenden Rechtshilfe- und Auslieferungsersuchen sowie Fahndungsmaßnahmen, um deren Durchführung nicht zu gefährden. Im Übrigen ist die Stellung von Auslieferungsersuchen der ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft vorbehalten.

2. Sollte bereits ein Gesuch gestellt worden sein, welche Rückmeldung gab es dazu bislang von türkischer Seite?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Haben Vertreterinnen oder Vertreter der Bundesregierung in dieser Gelegenheit diplomatische Gespräche geführt, wenn ja, welche, und mit welchen Stellen auf türkischer Seite?

Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens Voraussetzung für zukünftige effektive Zusammenarbeit und schließt eine Weitergabe der Information an Dritte aus. Daher kann zu dieser Frage aus Gründen des Staatswohls keine Auskunft – auch nicht in eingestufte Form – erteilt werden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier deshalb nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen an einer effektiven Zusammenarbeit in Belangen der Strafverfolgung zurück. Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

4. Zu welchem Zeitpunkt und durch welche Stellen haben welche Bundesministerien von der Tatsache erfahren, dass A. H. nicht die türkische Staatsbürgerschaft besitzt?

Der Bundesregierung liegen zu einer möglichen türkischen Staatsangehörigkeit des H. keine eigenen Erkenntnisse vor. Im Übrigen betrifft die Frage der Staatsangehörigkeit des H. das Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Zu welchem Zeitpunkt und durch welche Stellen haben welche Bundesministerien Kenntnis über den genauen Aufenthaltsort von A. H. erlangt?

Die Frage des Aufenthaltsortes von H. betrifft ebenfalls das Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin. Es wird daher auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Ganz allgemein kann mitgeteilt werden, dass die Bundesregierung erhaltene Informationen, die für Ermittlungsverfahren in Deutschland relevant sind, grundsätzlich an die zuständigen Ermittlungsbehörden weiterleitet.